

Kombilohn-Beschluss im Kabinett Nordrhein-Westfalen

Eckpunkte-Papier des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW:

Kombilohn NRW kombiniert (geringes) Erwerbseinkommen mit staatlichem Transfer. Existenzsicherung durch Arbeit soll so ermöglicht werden – wenn der Arbeitslohn allein dazu nicht ausreicht.

Kombilohn NRW soll so gestaltet werden, dass bestehende Arbeit nicht verdrängt wird und Mitnahmeeffekte möglichst ausgeschlossen werden.

Kombilohn NRW soll begrenzt sein auf Tätigkeitsfelder, die auf dem regulären Markt bisher nicht besetzt sind, und auf Personengruppen, die aktuell keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben.

Kombilohn NRW darf das existierende Tarifsysteem so wenig wie möglich beeinträchtigen. Deshalb sollen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen – allerdings im Niedriglohnbereich – geschaffen werden.

Kombilohn NRW soll für die Zielgruppe attraktiv und hinsichtlich der Entlohnungsbedingungen zumutbar sein.

Daher

- soll den Kombilohn-Beschäftigten ein Zuschuss gewährt werden, der sich am Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung als Einkommenszuschuss orientiert;
- sollen Arbeitgeber durch einen Zuschuss zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ebenfalls einen Anreiz erhalten, Kombilohn-Arbeitsplätze in bestimmten Tätigkeitsfeldern anzubieten;
- kann bei Arbeitslosen mit erheblichen Produktivitätsnachteilen gegenüber anderen Mitbewerbern zeitlich befristet ein Nachteilsausgleich an den Arbeitgeber gezahlt werden. Ob dieser Nachteilsausgleich - nicht höher als etwa 30 Prozent der Lohnkosten und degressiv gestaltet - nötig ist, muss im Einzelfall durch den zuständigen Fallmanager bei ARGE oder Optionskommune entschieden werden.

Kombilohn-NRW zielt also auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu ortsüblichen und tariflichen Löhnen durch eine Doppelstrategie:

- Arbeitgeber werden dauerhaft durch einen Lohn(neben)-Kostenzuschuss zur Einrichtung von Arbeitsplätzen angeregt.
- Beschäftigte erhalten dauerhaft einen Einkommenszuschuss, um die Arbeit in einem der beschriebenen Niedriglohnbereichen attraktiv zu machen.

Der Erfolg des Modells wird nicht an der Vermittlungsquote auf einen anderen Arbeitsplatz gemessen, sondern daran, ob es gelingt, neue Beschäftigung gerade unter diesen Kombilohnbedingungen zu schaffen.

Sozialpolitisch sinnvolle Tätigkeitsfelder des Kombilohn-NRW:**Zivildienst Arbeitsplätze**

Für Arbeitsplätze im Zivildienst wird keine berufliche Vorqualifikation benötigt. Sie sind im Wesentlichen angesiedelt in Tätigkeitsfeldern wie Pflegehilfen, Betreuungsdiensten, Versorgungstätigkeiten, Fahrdiensten, aber auch im handwerklichen Bereich oder im Umweltschutz.

Dass ein Bedarf in diesen Feldern existiert, zeigt die Zahl der gemeldeten aber zurzeit nicht besetzten Zivildienst Arbeitsplätze. Ein Verdrängungswettbewerb ist aus diesem Grund hier nicht zu erwarten. Ende 2005 waren rund 33.000 Zivildienst Arbeitsplätze in NRW registriert, und davon weniger als die Hälfte besetzt.

Wäsche- Hol- und Bringdienste

Insbesondere ältere Menschen, die alleine leben oder deren Ehepartner pflegebedürftig ist, sind potentielle Kunden eines Wäsche-Hol- und Bringdienstes. Ähnlich wie das Konzept "Essen auf Rädern" könnte dieses Tätigkeitsfeld in Kombination mit weiteren Dienstleistungsangeboten für bedürftige Menschen entwickelt werden.

Dienstleistungen für Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Durch gezielte Angebote für Mieter, wie etwa hausmeisternahe Dienstleistungen, Kleinsthilfen im Haushalt, Familienbetreuung und Kinderbetreuung oder sonstige wohnungsnahen Angebote kann ein Dienstleistungsangebot geschaffen werden, das Wohnviertel für Mieter und Vermieter attraktiver macht.

Fair-Kaufhäuser

können einkommensschwache Haushalte mit Non-Food-Gütern aus Spenden versorgen. Die Spenden werden sowohl im privaten wie im gewerblichen Bereich akquiriert. Die Waren wie Hausrat, Möbel, Textilien werden abgeholt, sortiert, aufbereitet und in eigenen Läden verkauft.

Sonstige Einsatzfelder

Um insbesondere Arbeitsplätze für behinderte Menschen zusätzlich zu schaffen, ist der Ausbau so genannter Integrationsunternehmen denkbar.

Stand der Umsetzung in Nordrhein-Westfalen:

Die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen, die Wohlfahrtsverbände und andere arbeitsmarktpolitische Akteure in den Regionen in Nordrhein-Westfalen sind in die Entwicklung bereits eingebunden worden. Sie sind aufgefordert, dieses Modell zu unterstützen. Alle Beteiligten haben zugesagt, uns zu unterstützen und diesen Weg zu gehen. Wir werden hiermit in Nordrhein-Westfalen wertvolle Erfahrungen sammeln, um eine bundeseinheitliche Regelung zum Kombilohn voranzubringen.

Nach: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (03.05.2006)

Der Originaltext kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.mags.nrw.de/pdf/startseite/kombilohn-nrw-eckpunkte.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.